

§ 5: Die Verfahrensbeteiligten

Mit der Verwirklichung des in § 4 vorgestellten Erziehungsgedanken sind nach dem Willen des Gesetzgebers mehrere Verfahrensbeteiligte immer, andere nur in besonderen Situationen betraut. Inwieweit und in welchem Umfang diese dann auch in der jugendstrafrechtlichen Praxis aktiv mitwirken, ist eine andere Frage.

Verfahrensbeteiligte im Jugendstrafverfahren sind der oder die Beschuldigte, Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Verteidigerinnen und Verteidiger (falls gewählt oder bestellt), Jugendrichterinnen und Jugendrichter, die (Jugend-)Staatsanwaltschaft sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe. Im Folgenden werden sie jeweils kurz vorgestellt und die Voraussetzungen ihres Auftretens dargestellt.

1. Die beschuldigte Person

Der oder die Beschuldigte sollte im Mittelpunkt des Strafverfahrens stehen. Im jugendstrafrechtlichen Verfahren sind sie mindestens 14 Jahre alt. Eine entsprechende Altersgrenze nach „oben“ gibt es nicht (dazu vertiefend die §§ 6 und 13 der Vorlesung). Damit ihre Prozesshandlungen – wie Anträge, Rechtsmittel etc. – wirksam sind, kommt es nicht auf ihre Volljährigkeit, sondern auf ihre Einsichtsfähigkeit an, also auf ihr Verständnis vom Sinn der jeweiligen Prozesshandlung.

2. JugendrichterInnen und JugendschöffInnen

Jugendgerichte sind nach § 33 II JGG „der Strafrichter als Jugendrichter“, das „Jugendschöffengericht“ und die „Jugendkammer“ am Landgericht (§ 33b JGG).

An den Amtsgerichten urteilen die Jugendrichterinnen und Jugendrichter in der Regel als sog. Einzelrichter (§ 33 II JGG). Schließt die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen mit einer Anklage ab, geschah dies 2019 in 80,58 % der Fälle mit einer Anklage zum Jugendrichter.

Der historische Gesetzgeber hat ihnen dabei quasi die Rolle eines „Ersatzvaters“ bzw. einer „Ersatzmutter“ zudedacht, nach § 37 JGG sollte er oder sie „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein. Bei der Besetzung entsprechender Stellen scheint das allerdings kaum berücksichtigt zu werden (*Streng* § 6 Rn. 103 f.).

18,30 % der in Jugendsachen erhobenen Anklagen entfielen 2019 auf die Jugendschöffengerichte. Zur Entscheidungsfindung werden der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter dabei eine Jugendschöffin und ein Jugendschöffe zur Seite gestellt (§ 33 II, 33 a JGG). Bemerkenswert ist die bei der Wahl der Schöffinnen und Schöffen auf die SchöffInnenliste in § 35 I vorgesehene Frauenquote von 50 %. Jedoch dürften wohl kaum emanzipatorische Überlegungen der Grund hierfür sein. Naheliegender ist, dass der Gesetzgeber ganz dem Rollenklischee entsprechend die besonderen erzieherischen Fähigkeiten der Frauen im Blick hatte.

→ Vertiefend zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte und den Instanzenzügen § 7 der Vorlesung (Jugendgerichtsverfassung).

3. Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte

§ 36 JGG verlangt die Bestellung von „Jugendstaatsanwälten“ bei den Staatsanwaltschaften. In deren Zuständigkeit fallen alle Jugendstrafsachen, zudem alle Jugendschutzsachen.

§ 36 JGG ist nach herrschender Auffassung ähnlich wie § 37 JGG eine bloße Sollens- und Ordnungsvorschrift. § 37 JGG schreibt vor, dass „Jugendstaatsanwälte [...] erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein sollen. Hierfür dürfte in der Praxis regelmäßig ausreichen, selbst Kinder zu haben.

Insbesondere im Vorverfahren kommt den Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälten eine besonders wichtige Rolle zu. Nach § 45 JGG bestehen deutlich weitergehende Möglichkeiten, das Verfahren im Wege des „formlosen Erziehungsverfahrens“ (Diversion) per Einstellung zu beenden als im allgemeinen Strafverfahren (dazu § 8 der Vorlesung).

Die Vorarbeit dazu leisten spezialisierte Jugenddezernate bei den Polizeibehörden bzw. Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter.

4. Die Jugendgerichtshilfe

Einen erheblichen Unterschied gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren stellt die im Jugendstrafverfahren obligatorische Beteiligung der Jugendgerichtshilfe (JGH) dar. Die hier Tätigen bevorzugen die Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS), immerhin gehe es in erster Linie um die Jugendlichen und nicht um Hilfe für das Gericht. § 38 II JGG beschreibt die allgemeine Aufgabe sowie die der JGH zukommenden speziellen Pflichten bzw. Funktionen: Ermittlungshilfe, Überwachungsfunktion sowie erzieherische Fürsorge und Betreuung.

Die JGH wird gemäß § 38 I JGG von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Gemessen an der Stellung der Erwachsenengerichtshilfe hat die JGH eine außerordentlich starke Stellung; insbesondere sind Vertreterinnen und Vertreter der JGH nicht erst im Hauptverfahren, sondern „so früh wie möglich“ (§ 38 VI 2 JGG) zu beteiligen; ihre Beteiligung zieht sich nach der gesetzgeberischen Konzeption durch das gesamte Verfahren.

Die JGH ist ausweislich des Wortlauts des § 38 IV 1 JGG zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet (nach alter Rechtslage vor 2019 bestand eine solche Pflicht hingegen nicht). Nur ausnahmsweise kann auf Antrag der JGH auf die Teilnahme verzichtet werden (§ 38 VII 1 JGG). Das soll insbesondere dann in Betracht kommen, wenn es voraussichtlich nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt, weil das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen wird (§ 38 VII 3 JGG).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe haben gegenüber dem Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den jugendlichen Beschuldigten kann dadurch durchaus erschwert werden. Deren Geheimhaltungsinteresse geht allerdings die Funktion der JGH als Unterstützung des Gerichts und sonstiger Behörden (§ 38 II 2 JGG) vor.

Angelegt ist damit ein sich im Einzelfall ergebender Intra-Rollenkonflikt. Die JGH muss zwei gegebenenfalls konträren Rollen gerecht werden: der Unterstützung des Gerichts auf der einen und der Jugendlichen auf der anderen Seite. Aufgrund des beruflichen Selbstverständnisses der JGH (→ „JuHiS“) kann es dadurch bei normativ denkenden Juristinnen und Juristen der Justiz zu Loyalitätszweifeln kommen (zu Problemen und zur Reformdiskussion eingehend *Streng* § 6 Rn. 113–120).

5. Die Erziehungsberechtigten

Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts, angewandt auf Jugendlichen unter 18 Jahren stellen einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG dar (dazu BVerfG NJW 2003, 2004: „Kollision zwischen dem Elternrecht und dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes“).

§ 67 JGG gewährt daher den erziehungsberechtigten Eltern bzw. den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen eine eigene Stellung als Prozessbeteiligte. Dabei wird eine Reihe prozessualer Rechte der beschuldigten Person auf die Erziehungsberechtigten ausgedehnt: das Äußerungsrecht (auf Gehör), das Recht, Fragen und Anträge zu stellen (§ 67 I JGG), sowie das Recht zur Wahl einer Verteidigerin bzw. eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsmitteln (§ 67 II JGG). Regelmäßig steht ihnen auch das Recht zu, bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein (§ 67 III JGG). Zudem werden Mitteilungen an den Beschuldigten an sie gerichtet (§ 67a JGG). Dem Erziehungsberechtigten ist nach § 67 I JGG i.V.m. § 258 II, III StPO das letzte Wort zu gewähren, und zwar von Amts wegen (BGH NStZ 2000, 553).

Inwiefern Eltern bereits im Ermittlungsverfahren zu beteiligen sind, ist umstritten. Nach herrschender Meinung ist § 67 I JGG erweiternd dahin auszulegen, dass Erziehungsberechtigte auch bei einer polizeilichen

Vernehmung ein Recht auf Anwesenheit haben und die beschuldigte Person hierüber zu belehren ist (sog. Elternkonsultationsrecht, dazu *Ludwig* NStZ 2019, 123 [125]). Dafür spricht § 2 I 2 JGG, der ausdrücklich die Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts fordert (*Streng* § 6 Rn. 128). Freilich wird dies in der Praxis im Hinblick auf die vermutete höhere Geständnisbereitschaft bei Abwesenheit der Eltern vielfach anders gehandhabt ([Polizeidienstvorschrift 382 Nr. 3.6.3.](#) lässt denn auch eine Ausnahme von dem Elternrecht auf Anwesenheit bei der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten unter Rücksichtnahme auf „kriminaltaktische Erwägungen“ zu).

Die beschriebenen Rechte der Erziehungsberechtigten finden jedenfalls dort ihre Grenzen, wo eine Beteiligung an den Verfehlungen der jugendlichen beschuldigten Person im Raum steht, § 67 IV JGG. Dann bedarf der Jugendliche anderweitiger Hilfe: Zur Wahrnehmung seiner Interessen hat das Familiengericht nach § 67 IV 3 JGG einen sog. Prozesspfleger zu bestellen. Zudem liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor (§ 68 Nr. 2 JGG).

6. Die Verteidigung

Grundsätzlich darf jede jugendliche beschuldigte Person eine Verteidigerin oder einen Verteidiger wählen und sich deren Unterstützung bedienen (sog. Wahlverteidigung, § 137 StPO).

Beschuldigte Jugendliche **müssen** eine Verteidigerin oder einen Verteidiger haben, wenn ein Fall der sog. notwendigen Verteidigung vorliegt, §§ 140 I StPO, 68 JGG.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn im Verfahren gegen Erwachsene ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde (§ 140 StPO), etwa bei einem Verbrechensvorwurf oder Haft- bzw. Straferwartung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe. Zusätzlich liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist, § 68 Nr. 1 und 5 JGG.

Liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, kann vom Gericht ein sog. Beistand bestellt werden, § 69 I JGG.

Auf weitere Einzelheiten wird in § 12 der Vorlesung eingegangen. An dieser Stelle soll nur noch auf das mitunter problematisierte Rollenverständnis der Strafverteidigung im Jugendstrafverfahren eingegangen werden.

Diese Rolle ist wegen der das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsidee und der daraus resultierenden „Verschränkung von Repression und erzieherischer Wohltat“ (*Streng* § 6 Rn. 135) ambivalent. Jedenfalls dann, wenn die Verteidigung im Jugendstrafverfahren keine echte erzieherische Chance für die beschuldigte jugendliche Person sieht, ist es keineswegs zu beanstanden, wenn sie sich „Erziehungsversuchen“ in

einer – aus Sicht der Justiz – unkooperativen Weise widersetzt. Darüber hinaus hält *Streng* (§ 6 Rn. 135) eine Kooperationsverweigerung auch dann stets für geboten, wenn der oder dem Beschuldigten Jugendarrest oder gar Jugendstrafe drohen; diese Sanktionen gilt es dem Jugendlichen unter allen Umständen zu ersparen (dazu die §§ 10 u. 11 der Vorlesung). Andere plädieren hingegen für ein Rollenverständnis als einseitige Interessenvertretung wie im Erwachsenenstrafverfahren (*Ostendorf* JGG § 68 Rn. 3). Weil ein „erzieherisches Zusammenwirken“ der Verteidigung mit dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft aus Sicht der Jugendlichen oftmals den Eindruck der „Erwachsenenkungelei“ machen wird und damit die Legitimation des Verfahrensergebnisses auf der Strecke zu bleiben droht, ist diese kompromisslose Linie zu bevorzugen.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wer ist im Jugendstrafverfahren beteiligt?
- II. Welchem Konflikt sieht sich die JGH im Einzelfall ausgesetzt?